

Kurzzeitmietvertrag

Die Vereta GmbH, Hansestraße. 6, 37574 Einbeck

-im folgenden „Vermieterin“ genannt-

vermietet an Hr.

-im folgenden „Mieter“ genannt-

einen Feinstaubmesskoffer Geräte-Nr.: /Kd-Nr. / Pin-Nr.:

§ 1 Mietbeginn/Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Überlassung des Gerätes am .2018 und endet automatisch 7 Kalendertage nach Mietbeginn, somit am .2018.

§ 2 Verlängerung der Mietdauer

Das Mietverhältnis kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien um weitere 7 Kalendertage verlängert werden, wenn die Vermieterin rechtzeitig schriftlich zustimmt.

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt für 7 Tage 275 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mietzins ist zusammen mit den Kosten der durchgeführten Messungen nach Rechnungsstellung fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden 2% Skonto eingeräumt.

§ 4 Zusätzliche Leistungen der Vermieterin

In dem Mietzins ist die Nutzung jeweils der Feinfilter und der Silikatfilter enthalten sowie

- etwaige Reparaturkosten
- die Kalibrierung und Überprüfung des Gerätes beim Hersteller
- der Austausch des Gerätes durch die Vermieterin im Falle eines Gerätedefekts
- die kostenlose Zusendung und Rückholung des Geräts mit dem von der Vermieterin beauftragten Paketdienst.
- die Erstellung einer Messliste als Nachweis der durchgeführten Messungen nach BImSchV

Bei der funktionalen Auswahl des Gerätes (unabhängig von der Ursache) wird von der Vermieterin ein Austauschgerät binnen 3 Werktagen (Versandzeitraum) zur Verfügung gestellt. Für alle deswegen ausgefallenen Messungen haftet die Vermieterin nicht.

§ 5 Kosten der Messungen

Für jede durchgeführte Messung nach den Vorgaben der BImSchV. zahlt der Mieter an die Vermieterin eine Messgebühr in Höhe von 24,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 6 Haftung bei Beschädigung und Verlust

Der Mieter haftet für Schäden, die der Vermieterin durch unsachgemäßen Gebrauch des Messgerätes sowie dessen Zerstörung und Verlust entstehen bis zu einem Betrag von 300 Euro.
Bei grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht haftet der Mieter jedoch uneingeschränkt.

§ 7 Untervermietung des Messgerätes

Eine Untervermietung ist nur in Absprache und nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin gestattet.

§ 8 Datenübertragung

Die gespeicherten Messdaten werden von der Vermieterin zu Abrechnungszwecken genutzt. Eine Weitergabe der Messdaten an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Mieter gestattet.

§ 9 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann während der vereinbarten Mietdauer nur außerordentlich bei Vorliegen eines zur fristlosen Kündigung berechtigenden Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere bei groben Vertragspflichtverletzungen des Vertragspartners berechtigt.

Eine grobe Verletzung der Vertragspflicht durch den Mieter liegt insbesondere vor, wenn

- fällige Mietzinszahlungen für durchgeführte Messungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer in dem Abmahnschreiben gesetzten angemessenen Frist bezahlt werden;
- eine Untervermietung des Gerätes ohne die zuvor eingeholte Zustimmung der Vermieterin erfolgt;
- die Pflichten nach § 12 verletzt werden.

§ 10 Pflichten des Mieters

Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Messgerät in der Originalverpackung mit sämtlichem Zubehör innerhalb eines Werktages versandfertig bereitzustellen.

Der Rückholauftrag ist per Telefon, Fax, oder Email ebenfalls innerhalb eines Werktages nach Beendigung der Mietdauer zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung der Fristen verlängert sich die Mietzeit automatisch um weitere 7 Tage mit entsprechender Berechnung.

Nach Rücksendung des Koffers werden festgestellte Fehlteile oder fehlendes Zubehör dem Mieter in Rechnung gestellt.

**§ 11
Zusatzvereinbarungen**

keine

Einbeck, den

Datum:

.....
Vermieterin
(Vereta GmbH)

.....
Mieter